

2. 15-86 - 6/56

2 RKJ 30/55

67

21 JUNI 1956

Teilerkenntnis.

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien hat in der Rückstellungssache der ehemaligen Aktionäre der Oesterreichischen Zuckerindustrie AG zu Recht erkannt:

I. Gemäss § 3, Abs. 2, 5. Rückstellungsgesetz wird festgestellt, dass im Zeitpunkt der Auflösung der Oesterreichischen Zuckerindustrie AG unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung folgende Aktien den nachbenannten Personen zugestanden sind:

1) Gruppe Löw:

- a) Dr. Marianne Hamburger - Löw (Low).....10.814 1/2 Aktien
- b) Gertrud Low..... 5.407 1/4 "
- c) Eva Low..... 1.802 5/12 "
- d) Georg Low..... 1.802 5/12 "
- e) Stefan Low..... 1.802 5/12 "

Gruppe Low insgesamt..... 21.629 Akt.

2) Gruppe Patzenhofer:

- a) Konrad Patzenhofer2.193 Aktien
- b) Ida Patzenhofer..... 453 "
- c) Johanna Ziegler..... 453 "
- d) S iegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofer's Söhne.....1.342 "

Gruppe Patzenhofer insgesamt..... 4.441 Akt.

Uebertrag..... 26.070

004238

Uebertrag.....26.070 Akt.

- ✓ 3) Gruppe Bloch - Bauer:
a) Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer:
aa) Robert B. Bentley.....1.799 1/2 Aktien
bb) Maria Altmann.....1.799 1/2 "
cc) Luise Gattin.....3.599 "

Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer insgesamt..... 7.198 Akt.

b) die Erbin nach Dr. Gustav Bloch-Bauer, Luise Gattin,..... 2.131 Akt.
- ✓ 4) Gruppe Otto Pick:
a) direkter Besitzer..... 3.681 Aktien
b) Treuhandbesitz Sapafine AG Chur, bzw. Hampson Lloyd u. Thomas E.H. Davies..... 16.473 Aktien

Gruppe Otto Pick insgesamt..... 20.154 Akt.
- ✓ 5) Dr. Bruno Graetz als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung St. Gallen..... 16.453 Akt.
- ✓ 6) Felicie Baratta - Dragono..... 773 Akt.
- ✓ 7) Elisabeth Shalders..... 510 Akt.
- 8) Marianne Nachansky..... 250 Akt.
- 9) Dr. Heinrich Tempel als Erbe nach Gisela Aich, geb. Tempel..... 200 Akt.
- 10) Rudolf Steiner..... 148 Akt.
- 1) Hilde Kinscher..... 40 Akt.

73. 927 Akt.

Die zu Pt. 1) bis 8) genannten Aktien wären als entzogen den Anteilberechtigten zurückzustellen.

II. Die Entscheidung über die von nachstehenden

Anteilberechtigten angemeldeten Aktien, sowie die Entscheidung darüber, ob und in wie weit diese als entzogen den Anteilberechtigten zurückzustellen wären, bleibt

004239

einem späteren Erkenntnis vorbehalten.

Es handelt sich dabei um folgende Aktien:

- 1) Erben nach Ferdinand Bloch -
Bauer, weitere.....3.300 Aktien
 - 2) Erwin Schüller und Theodor.....
Schüller als Erben nach
Gertrude Schüller..... 299 Aktien
 - ✓ 3) Dr. Harald Reininghaus..... 325 Aktien
 - 4) Hilde Magg..... 753 Aktien
 - 5) Gerhard Winter..... 355 Aktien
 - 6) Dr. Walter Feldau..... 424 Aktien
 - 7) Verlassenschaft nach Josefine
Winter..... 617 Aktien
- 6.073 Aktien

Begründung:

- I. Auf Grund des Berichtes des Sachwalters Dr. Hans Gratschopf, der erstatteten Anmeldung und der hiezu vorgelegten Urkunden, insbesondere auf Grund der unter Beilagen B, c und D vorgelegten Handelsregisterauszüge, sowie des Aktes der Vermögensverkehrsstelle IND 576 (STAT 7881) und des im Akt Vg 2 d Vr 1128/45 des Landesgerichtes für Strafsachen erliegenden Syndikatsvertrages vom 5.3.1938 wird folgendes festgestellt:

Die Oesterreichische Zuckerindustrie AG mit dem Sitz in Wien I., Elisabethstrasse 18, hatte ein Aktienkapital von S 10.000.000.-, das in 80.000.- Inhaberaktien à Nominale

§ 125.- zerlegt war. Dieses Unternehmen war am 13. 3. 1938 sowohl der Leitung nach als auch nach den Eigentumsverhältnissen der Aktienmehrheit ein jüdisches Unternehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft waren mit wenigen Ausnahmen Juden. Von den Grossaktionären galten, wie sich aus dem Akt der Vermögensverkehrsstelle, insbesondere aus Band IV, Seite 659, ergibt, folgende als Juden: Ferdinand Bloch - Bauer, Dr. Gustav Bloch - Bauer, Ing. Otto Pick, die Graetz'sche Familienstiftung, die Angehörigen der Gruppen Loew, Dr. Walter Feldau und Reininghaus. Sofort nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde für das Unternehmen ein kommissarischer Verwalter bestellt und die Vertretungsbefugnis der früheren Organe der Aktiengesellschaft aufgehoben. Die Vermögensverkehrsstelle trachtete nun, das Unternehmen in arische Hände zu bringen, was zunächst mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Aktienmajorität bei einem Schweizer Syndikat im Depot war, auf Schwierigkeiten zu stossen schien. Um den Erwerb der Aktien im Wege der Vermögensverkehrsstelle bemühten sich die Martin Brinkman AG in Bremen und Clemens Auer. Es entspann sich ein scharfer Konkurrenzkampf zwischen der Martin Brinkmann AG und Clemens Auer um die Genehmigung des Erwerbers der in nichtarischem Besitze befindlichen Aktien, in dem beide Teile namhafte Persönlichkeiten des nationalsozialistischen Regimes für sich einsetzten. Schliesslich ging Clemens Auer als Sieger hervor, weil er im Gegensatz zur Martin Brinkmann AG das Risiko eines gegen die Oesterreichische Zuckerindustrie AG eingeleiteten Steuerstrafverfahrens auf sich nahm.

004241

Mit Bescheid vom 27. 7. 1939 genehmigte die Vermögensverkehrsstelle den Kauf von 42. 028 Aktien. Mit Bescheid vom 19.8.1939 erteilte die Vermögensverkehrsstelle an Clemens Auer die Genehmigung zum Erwerb von ca 21.000 Stück Aktien (genau 21.665), die sich im Pfandbesitze des Oberfinanzpräsidenten befanden (Seite 87 - 89, Band I des Aktes der Vermögensverkehrsstelle). Darüber hinaus hat Clemens Auer weitere Aktienpakete erworben, so dass er schliesslich über 79.268 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie AG verfügte, das sind über 99 % des gesamten Aktienkapitals. Der Besitz einer solchen Majorität ermöglichte es Clemens Auer in der Hauptversammlung vom 15. 2.1940 die Umwandlung der Gesellschaft durch Uebertragung des Vermögens an ihn und damit die Auflösung der Gesellschaft zu bewirken. Er führte das Unternehmen unter der FA Brucker Zuckerfabrik, Clemens Auer, fort. Seit 1943 wird das Unternehmen in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben, an der Clemens Auer mit einer Vermögenseinlage von Rm = S 4,610.000.- als Kommanditist beteiligt war. Nach Kriegsende wurde für das Unternehmen ein öffentlicher Verwalter bestellt.

II. Die im S-pruche bezeichneten Personen haben ihre Anteilsrechte angemeldet. Dabei stellte sich zunächst heraus, dass nach einer Richtigstellung um 132 Aktien mehr angemeldet wurden, als ausgegeben worden waren (80.132). Diesbezüglich wurde zwischen den Grossaktionären eine Einigung dahingehend erzielt, dass sie ihre ursprüngliche Anmeldung im Verhältnis ihrer Aktienbesitze ermässigten, so dass die Summe der von ihnen ange-

meldeten Aktien die Zahl 80.000 ergibt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, diese richtiggestellten Anmeldungen der Entscheidung zugrunde zu legen, zumal mit diesem Teilerkenntnis noch nicht über alle angemeldeten Anteilsrechte entschieden wird und für den Fall, als die Fehler festgestellt werden können, wegen der Amtswegigkeit des Verfahrens noch auf die ursprünglichen Anmeldungen zurückgegriffen werden kann und den zu I.) des Spruches bezeichneten Personen noch weitere Anteilsrechte zugesprochen werden können. Die Gründe für die Entscheidung über einen Teil der angemeldeten Anteilsrechte werden noch später dargelegt werden. Jedenfalls werden in diesem Erkenntnis nur die Anteilsrechte behandelt, hinsichtlich deren sowohl die Veräußerung, als auch der Erwerb einwandfrei auf Grund von unbedenklichen Urkunden und Aktien feststellbar ist.

Ausser den im Spruche genannten Personen hat zunächst

Clemens Auer 79. 268 Aktien angemeldet, diese Anmeldung jedoch mit der Begründung zurückgezogen, dass er die Rechtsgültigkeit seines Aktienerwerbes unter Berücksichtigung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung nicht aufrecht erhalten kann (OZ 63). Die in das Verfahren eingetretene Republik Oesterreich machte jedoch das Vorbringen des Clemens Auer in seinen Gegenäusserungen und seiner Anmeldung zu ihrem eigenen Vorbringen. Mit Rücksicht auf die Amtswegigkeit des Verfahrens braucht die ~~XXXXXXXXXXXX~~ ^{Rechtstellung} der Finanzprokuratur nicht näher untersucht zu werden. Jedenfalls ist ein öffentliches

Interesse auf G- und der Bestimmungen des S-taatsvertrages, wonach das sogenannte Deutsche Eigentum auf die Republik Oesterreich übergegangen ist, zweifelloos gegeben, so dass zu ihrer Anmeldung und zu ihrem Vorbringen S-tellung zu nehmen war.

III. Im folgenden wird nun zu den einzelnen Anteilsrechten und zur Frage ihrer Entstehung Stellung genommen, wobei auf die Verteilung innerhalb der einzelnen Gruppen insoweit nicht näher eingegangen werden muss, als deren Angehörige unter einem gemeinsamen Machtsaber auftreten und nicht bezüglich einzelner A-ktienpakete Besonderheiten der Veräußerung (Entziehung), bzw. des Erwerbes, vorliegen.

1.) Gruppe Loew:

Angemeldet wurden ursprünglich 21.665 Aktien, welche Anmeldung auf 21.629 Aktien richtiggestellt wurde. Die Tatsache des Aktienbesitzes und des Erwerbes durch Clemens Auer ergibt sich aus den übereinstimmenden Anmeldungen der Gruppe Loew (Beilage G) und den Ausführungen des Clemens Auer in seiner Anmeldung, Beilage V, und in seiner Gegenäußerung, OZ 13, sowie aus Blattzahl 60 des II. Bandes des Aktes der Vermögensverkehrsstelle. Danach hat Clemens Auer am 29.8.1939 vom Oberfinanzpräsidenten 24.965 Aktien erworben. Hievon standen 3.300 dem Ferdinand Bloch - Bauer und 21.665 der Familie Loew zu. Die Mitglieder der Familie Loew waren als Juden politischen Verfolgungen durch den Nationalsozialismus unterworfen. Der

004244

Der Erwerb dieses Aktienpaketes durch Clemens Auer erfolgte im Wege der Vermögensverkehrsstelle, die ja nur für jüdisches Vermögen zuständig war (Band IV, Seite 356, 396, 697 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle).

Die Aktien wurden im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogen. Im Zuge eines rechtswidrig eingeleiteten S-teuerstraßverfahrens (Beilage G) hat die Finanzverwaltung des Aktienpaketes gepfändet und an Clemens Auer unter dem mit Rm 98,5 festgestellten Wert pro Aktie um 90 Rm verkauft (Band IV, Seite 686, 697 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle).

2.) Gruppe Patzenhofer:

Die ursprüngliche Anmeldung von 4448 Aktien wurde auf 4.441 richtig gestellt. Die Tatsache des Aktienbesitzes der Gruppe Patzenhofer und des Erwerbes dieses Paketes durch Clemens Auer ergibt sich aus den übereinstimmenden Anmeldungen (Beilagen H und V), sowie aus dem Akte der Vermögensverkehrsstelle (Band II, S-eiten 46, 51, 60). Die Angehörigen dieser Gruppe waren Arier und politisch nicht verfolgt. Dennoch war der Erwerb dieser Anteilsrechte durch Clemens Auer ebenfalls als Entziehung im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zu qualifizieren. Wie sich aus den Ausführungen zu I. ergibt, war das Unternehmen als solches und die Aktiengesellschaft als juristische Person als jüdisch durch den Nationalsozialismus politisch verfolgt. Es wurde ein Steuerstraßverfahren eingeleitet, von dem die von Clemens Auer beauftragte

Länderbank in einem Schreiben an Clemens Auer vom 31.12.1938 (Beilage SS) selbst schreibt, "Dass die Gesellschaft die Dinge mit Nachdruck neu behandeln sollte" und dass es noch nicht zu spät sei, um sich mit Erfolg dagegen zur Wehr zu setzen, dass eine unberechtigte Steuerstrafe verhängt wird. Während Clemens Auer zunächst das schwebende Steuerstrafverfahren als Druckmittel dazu benützte, die Aktien möglichst billig zu erwerben, stellte er sich in dem Augenblick, in dem er die Majorität so gut wie in Händen hatte, auf den gegenteiligen Standpunkt, dass eine Steuerstrafe wegen tätiger Reue unberechtigt wäre. Der Zusammenhang des Erwerbes des Aktienpaketes der Gruppe Patzenhofer mit der Arierisierung der jüdischen Anteilsrechte ergibt sich klar aus dem Schreiben des Clemens Auer an den Direktor der Länderbank Dr. Pilgrim vom 2.8.1939 (Beilage UU) und aus der Beilage H2. Im Übrigen wird noch auf die späteren Ausführungen hinsichtlich des Erwerbes der im Depot der Schweizerischen Bankgesellschaft befindlichen Aktien verwiesen. Die Oberste Rückstellungskommission hat gerade in einem anderen Fall, betreffend die Siegendorfer Zuckerfabrik Konrad Patzenhofer's Söhne, die Veräußerung der Anteilsrechte als Entziehung beurteilt und ausgeführt, dass die Rechtslage keine andere sei wie bei der Veräußerung von Liegenschaftsanteilen durch politisch verfolgte und politisch nicht verfolgte Miteigentümer. Hat der politisch verfolgte Miteigentümer seinen Anteil verkaufen müssen und hat wegen dieser Veräußerung auch der politisch nicht verfolgte Miteigentümer

seinen Anteil verkauft, dann ist nach der Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission auch der zweite Verkauf als Vermögensentziehung zu werten (Rkv 219/53).

3.) Gruppe Bloch - Bauer :

Angemeldet wurde von den Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer 10.525 und von Dr. Gustav Bloch - Bauer 2.135 Aktien, welche Anmeldungen auf 10.498, bzw. 2.131 richtiggestellt wurden.

a.) Die Tatsache des Besitzes von 2.135 Aktien durch Dr. Gustav Bloch - Bauer ergibt sich aus den Beilagen E, K/3 und WW, sowie aus Blattzahl 303 des II. Bandes des Aktes der Vermögensverkehrsstelle, schliesslich aus dem Akt 4 A 393/38 des BG Innere Stadt Wien (Seiten 39, 82), die Tatsache der Entziehung aus der Beilage K/3 und WW, sowie aus Seite 145 des genannten Abhandlungsaktes. Clemens Auer hat diese Aktien offenbar über die Dresdner Bank erworben. Die Tatsache dieses Erwerbes ist daraus zu schliessen, dass Clemens Auer insgesamt 79.268 Aktien erworben hat, worunter sich mit Rücksicht auf die Gesamtzahl von 80.000 Aktien dieses Paket befunden haben muss.

Dr. Gustav Bloch - Bauer war als Jude politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen. Die Vermögensübertragung erfolgte in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung (Beilage K3). Soweit sich Clemens Auer auf die Bestimmungen des § 4/1 des 3. Rückstellungsgesetzes beruft, wird hiezu noch später Stellung genommen

004247

würden.

b.) Ferdinand Bloch - Bauer besass 10.515 Aktien, wovon sich 3.300 Aktien im Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten befanden. Die Entscheidung über diese 3.300 Aktien wurde vorbehalten, weil die Republik Oesterreich diesbezüglich den Befreiungstatbestand geltend gemacht hat und darüber erst nach Durchführung eines weiteren Beweisverfahrens entschieden werden kann.

Von den übrigen 7.215 Aktien steht auf Grund des Schreibens der Schweizerischen Bankgesellschaft vom 7.5.1936 (Beilage 14) fest, dass unter den Bezeichnungen CQUE 9931 6.270 Stück und unter CQUE 6120 945 Stück Aktien, zusammen 7.215 Aktien, am 10.3.1938 und zum Teil schon früher bei der Schweizerischen Bankgesellschaft deponiert waren und dass diese Aktien persönliches Eigentum des Präsidenten Ferdinand Bloch - Bauer waren. Diese Aktien wurden am 28.6.1939 an die Lynderbank verkauft. Dies stimmt mit den Ausführungen des Clemens Auer insoweit überein, als er den Erwerb von 7.215 Aktien von der Schweizerischen Bankgesellschaft zugibt. Als Datum gibt er allerdings den 19.6.1939 an.

Clemens Auer und die Republik Oesterreich bestreiten, dass der Erwerb dieser Aktien und der übrigen im Depot der Schweizerischen Bankgesellschaft erliegenden Aktien (16.480 der Graetz'schen Familienstiftung St.Gallen und 16.500 der Sapafine AG in Chur), somit der Erwerb von zusammen 40.195 Aktien von der Schweizerischen Bankgesellschaft eine Vermö-

der Länderbank am 3. 12. 1938 einen Auftrag, in dem es unter anderem heisst: "Um die mögliche Repatriierung zu erreichen, beauftrage ich sie, so schnell wie möglich alles erreichbare Aktienmaterial, in- und ausländisches, aufzukaufen, und zwar für Rechnung desjenigen vorgenannten Interessenten, der Ihnen einen verbindlichen Kaufauftrag zu Höchstpreisen erteilt". Dies teilte die Länderbank am gleichen Tag noch Clemens Auer mit (Band III, Seite 153 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle) und fügte hinzu, dass die Vermögensverkehrsstelle nicht mehr auf den Ausgang des gegen die Gesellschaft eingeleiteten S-teuerstraßverfahrens warte, sondern gerade den derzeitigen Zustand der Ungewissheit für die Ariblierung und für die Repatriierung des Unternehmens ausgenutzt wissen will. Auf Seite 149 des III. Bandes ist ebenfalls davon die Rede, dass gerade vor Erledigung des S-teuerstraßverfahrens die ausländischen Besitzer am leichtesten zu bewegen wären, ihre Aktien zu einem günstigen Preis abzugeben. Auf diese Möglichkeit hatte aber Clemens Auer die Vermögensverkehrsstelle selbst hingewiesen, wie sich eindeutig aus seinem Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle vom 30. 11. 1938 ergibt. Darin gibt Clemens Auer ausdrücklich zu, dass er von der Vermögensverkehrsstelle den Auftrag erhalten hat, die Aktien durch die Länderbank auf seine Rechnung und auf sein Risiko zu kaufen. Mit S-schreiben vom 14. 12. 1938 teilte die Länderbank der Vermögensverkehrsstelle mit, dass Clemens Auer ihr einen den Intentionen der Vermögensverkehrsstelle ent-

004249

gensentziehung darstellt. Die Schweizerische Bankgesellschaft habe diese Aktien vor dem 13. 3. 1938 ins Eigentum erworben und der Erwerb einer ausländischen politischen nicht verfolgten Bankgesellschaft könne nicht als Vermögensentziehung gewertet werden. Im übrigen habe Clemens Auer die Aktien von der Länderbank als einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbetreibenden erworben und er habe nicht gewusst und musste auch nicht wissen, dass es sich um entzogenes Vermögen handelte.

Diese Einwendungen sind jedoch nicht stichhaltig. Aus dem Akte der Vermögensverkehrsstelle geht einwandfrei hervor, dass Clemens Auer darüber unterrichtet war, wer der Eigentümer zumindest der grösseren Aktienpakete war. In seinem Gesuch um Genehmigung des Ankaufes der Aktien der österreichischen Zuckerindustrie AG vom 20. 10. 1938 schreibt Clemens Auer: "Diese Aktien sind in Händen von Nichtariern, die in der O. B. R. und in der Schweiz wohnen...." (Band III, Seite 132). Die Vermögensverkehrsstelle hatte die Armierung der Anteilsrechte, insbesondere auch der in ausländischem Besitze befindlichen, zu ihrer eigenen Sache gemacht und hat Clemens Auer auf die Möglichkeit des Aktienverlustes aufmerksam gemacht. Die Vermögensverkehrsstelle und die von Clemens Auer beauftragte Länderbank sind nun mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vorgegangen und haben alles daran gesetzt, die Aktienmajorität zu erwerben. So erteilte die Vermögensverkehrsstelle

004250

auf (2.250, bzw. 4.250 Aktien). Die Aktien wurden von der Vermögensverkehrsstelle als jüdischer Besitz behandelt (Band I, Seite 85, Band IV, Seite 609). Das gleiche gilt von den 10.000 Aktien aus dem Besitz der S-pafine AG Chur. Diese 16.500 Aktien hat Clemens Auer durch Vermittlung der Dänderbaak im Dezember 1938 um Rm 75.- pro Aktie erworben. Clemens Auer wurde diesbezüglich eine Arierisierungsaufgabe vorgeschrieben. 10.000 Aktien befanden sich bei dem schon zu Pt. 3.) erwähnten Paket von 26.480 Aktien, wovon 16.480 Aktien der Graetz'schen Familienstiftung gehörten. Die als Verkäufer auftretenden beiden Engländer waren nur Treuhänder der S-pafine AG Chur. Ihr Besitz von 16.500 Aktien im Jahre 1938 ist durch die Beilagen L4 und L5, sowie durch die Beilage 4 erwiesen. Die Unterbeteiligung braucht nicht näher untersucht zu werden, da alle Unterbeteiligten durch den gemeinsamen Bevollmächtigten Dr. Rinesch auftraten. Die Vermögensverkehrsstelle vermutete, dass dieses Aktienpaket jüdischer Besitz sei, war sich jedoch über die Herkunft nicht ganz im klaren (Band I., Seite 85). Jedenfalls wurden diese Aktien als jüdische behandelt. Für die Frage der Vermögensentziehung kommt es nicht darauf an, ob es sich tatsächlich um jüdischen Besitz handelt, denn auch diejenigen waren politisch verfolgt, die die nationalsozialistischen Behörden als Juden ansahen, ob sie es nun tatsächlich waren oder nicht. Der Erwerb erfolgte zum unangemessenen Preis von Rm 75.- pro Aktie und es wurde Clemens Auer auch diesbezüg-

004251

lich eine Arierisierungsaufgabe vorgeschrieben. Zugleich erklärte jedoch die Vermögensverkehrsstelle, dass sie die Auflage für diese Aktien streiche, sobald Clemens Auer nachweise, dass die Verkäufer dieser Aktien Nichtjuden im Sinne der Nürnberger Gesetze seien. Diesen Nachweis hat Clemens Auer nicht erbracht, obwohl er dadurch einen namhaften Betrag an Arierisierungsaufgabe erspart hätte.

Diese Aktien waren daher als entzogen festzustellen.

5.) Dr. Bruno Graetz als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung:

Die ursprüngliche Anmeldung von 16.480 Stück Aktien wurde auf 16.453 Aktien eingeschränkt. Dieses Aktienpaket gehörte zu den im Syndikatsvertrag vom 5., bzw. 11.3.1938 genannten 40.195 Aktien. Der Aktienbesitz steht auf Grund der Beilagen I 4 und M4 einwandfrei fest. Diese Aktien wurden von Clemens Auer am 31.12.1938 zum Preis von RM 75,- pro Stück im Wege der Dresdner Bank und Länderbank erworben. Auch die Graetz'sche Familienstiftung wurde als jüdisch behandelt. Wenn diese Stiftung auch als ausländische Stiftung durch den Nationalsozialismus nicht politisch verfolgt werden konnte, so liegt doch eine Vermögensentziehung vor, wobei auf die Ausführungen in Pt. I und 36 verwiesen wird. Der Kaufpreis war unangemessen niedrig und die Vermögensverkehrsstelle hat auch für diese Aktien eine Arierisierungsaufgabe vorgeschrieben (siehe Seiten 609, 659, 660 des IV. Bandes, sowie Seite 259 des III. Bandes des Aktes der Vermögensverkehrsstelle).

004252

Verwiesen wird auch auf die Ausführungen zu Pt. 4.) . Auf Grund der Beilagen M2 und M3 erscheint Dr. Bruno Gastz zur Anmeldung dieser Aktien rechtlich legitimiert.

6.) Felice Baratta - Dragono:

Die ursprüngliche Anmeldung von 775 Stück Aktien wurde auf 773 Stück Aktien richtiggestellt.

Der Aktienbesitz und die Veräußerung sind erwiesen durch die Gutschriftenanzeige der Länderbank vom 9.5.1939, Beilage P1, durch den Akt der Vermögensverkehrsstelle (Band II, Seiten 46, 220, Band IV, Seiten 600, 609, 659). Felice Baratta - Dragono war als Jüdin politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen (Band IV, Seite 659 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle). Dass sich Clemens Auer zu Unrecht auf die Bestimmungen des § 4, Abs. 1, 3. Rückstellungsgesetz beruft, wurde bereits ausgeführt. Die Aktien wurden von Clemens Auer um Rm 80.- pro Stück mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle unter Vorschreibung einer Arisierungsauflage erworben. Diese Aktien waren daher ebenfalls als entzogen festzustellen.

7.) Elisabeth Shalders (früher Aspitz - Artenegg):

Die ursprüngliche Anmeldung von 511 Aktien wurde auf 510 reduziert. Der Besitz dieser Aktien und die Veräußerung ist erwiesen durch die Gutschriftenanzeige der Länderbank vom 27.1. und 7.11.1939, Beilagen QU1 und QU2, sowie durch den Akt der Vermögensverkehrsstelle (Band II, Seiten 46, 220, Band IV,

004253

Seiten 600, 608). Elisabeth S-halders war Jüdin und daher durch den Nationalsozialismus verfolgt (Band IV, Seite 659 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle). Auch hier ist bezüglich der Einwendungen nach § 4, Abs. 1, des 3. RStG. auf die Ausführungen zu Pt. 3.) zu verweisen. Die Aktien wurden von Clemens Auer um Rm 80.- pro Stück mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle, unter Vorschreibung einer Auflage erworben und waren daher ebenfalls als entzogen festzustellen.

8.) Marianne Nechansky:

Angemeldet wurden 250 Aktien. Die Tatsache des Aktienbesitzes und der Veräußerung ist durch den Akt der Vermögensverkehrsstelle erwiesen (Band II, Seiten 46, 220, Band IV, Seiten 600, 608). Marianne Nechansky war als Jüdin politisch verfolgt. Sie hat ihre Aktien am 25.5.1939 um Rm 83.- an Clemens Auer durch die Länderbank verkauft. Der Erwerb wurde von der Vermögensverkehrsstelle genehmigt und eine Auflage vorgeschrieben. Die Aktien waren daher ebenfalls als entzogen festzustellen.

9.) Dr. Heinrich Tempel:

Auf Grund der Anmeldung, Beilage 8, und der Bestätigung des Bankhauses Pinschof & Co vom 16.11.1949, Beilage S1, steht fest, dass auf dem Streifbanddepot des Dr. Heinrich Tempel 200 Stück österreichische Zuckeraktien verwahrt werden.

004254

10.) Rudolf Steiner:

Auf Grund des Schreibens des Dr. Josef Tafler vom 5.4.1950, Beilage T2, steht fest, dass Rudolf Steiner das freie Verfügungsgrecht über 148 Stück Zuckerindustriest Aktien hat.

11.) Hilde Kinscher:

Auf Grund des Schreibens der Creditanstalt - Bankverein vom 9.11.1949, steht fest, dass für Frau Hilde Kinscher 40 Stück Oesterreichische Zuckerindustriest Aktien seit 1931 ununterbrochen bei der Creditanstalt - Bankverein deponiert sind.

Die zu Punkt 9.) bis 11.) genannten Aktien waren, da sie sich weiterhin im Besitze der früheren Eigentümer befinden, nicht als entzogen den früheren Eigentümern zurückzustellen. Es war daher nur bezüglich der zu Pt. 1.) bis 8.) genannten Anteilsrechte auszusprechen, dass sie als entzogen zurückzustellen wären.

IV. Der im Strafakte gegen Clemens Auer Vg 2 d Vr 1128/45 erliegende Syndikatsvertrag vom 5., bzw. 11.3.1938 ist nicht geeignet, die Einwendung des Clemens Auer, bzw. der Finanzprokurator, dass es sich bezüglich der Schweizer Gruppe nicht um eine Vermögensentziehung handelt, zu stützen. Aus der Präambel geht hervor, dass dieser Vertrag "angesichts der bestehenden Umstände" abgeschlossen wurde, woraus im Zusammenhang mit dem Datum geschlossen werden kann, dass es sich um die Machtergreifung des Nationalsozialismus in Oesterreich gehandelt hat. Der Vertrag war als

004255

Schutzmassnahme gegen die schon damals befürchtete Entziehung gedacht. Es ist klar, dass die Aktionäre aus diesem Grunde auch bestrebt waren, ihren Aktienbesitz zu tarnen. Die im Punkt I.) dargestellte Aufschlüsselung des Aktienbesitzes bringt keine weitere Klärung, als sie schon durch unbedenkliche Urkunden gegeben ist. Im Punkt III.) geben die Mitglieder des Syndikates das Recht auf Veräusserung und Belastung ihres Aktienbesitzes auf. Aber nicht einmal dieser Syndikatsvertrag war ein wirksamer Schutz gegen die Veräusserung der Aktien. Gerade dieser Umstand beweist aber, dass eine Vermögensentziehung vorliegt.

V. Auch aus dem schon erwähnten Gesichtspunkt der Unangemessenheit des Kaufpreises stellt sich der Erwerb der Aktien durch Clemens Auer als Vermögensentziehung dar. Ueber den Wert der Aktien vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gibt der Akt 4 A 393/38 des Bezirksgerichtes Innere Stadt (31 A 29/40) objektiv Aufschluss. In dem zu OZ 26 erliegenden Schreiben der Oesterreichischen Creditanstalt Bankverein vom 12.5. 1939 werden die Aktien per 28.2.1938 mit S 300. -, das ist Rm 200. -, bewertet. Die Leitung der Wiener Börse schätzt den Wert der Aktien am 5.6.1939 immerhin noch mit Rm 200.-. Der Oberfinanzpräsident hat die Aktien ebenfalls mit Rm 98.- bewertet (Band II, Seite 301, Band IV, Seite 686 des Aktes der Vermögensverkehrsstelle). Der höchste von Clemens Auer bezahlte Kurs betrug Rm 92.-. Die künftige Entwicklung des Unternehmens, auf die Clemens Auer

zunächst hingewiesen hat, um beim Oberfinanzpräsidenten eine Herabsetzung des Kaufpreises auf Rm 90.- zu erreichen, hat aber den Wert des Unternehmens und damit den der Anteilsrechte bedeutend erhöht. Diese Entwicklung zeichnete sich damals schon klar ab, als unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht nur die reine Rüstungsindustrie, sondern auch insbesondere die Nahrungsmittelkonservierung und damit die Zuckerindustrie auf hohen Touren lief. Auch hatte Clemens Auer, wie schon erwähnt, entsprechende Schritte eingeleitet, um das Unternehmen vor einer allzu hohen ("unberechtigten") Steuerstrafe zu verschonen. Bei dieser Sachlage kann auch ohne Sachverständigen gesagt werden, dass ein Preis von weniger als Rm 100.- pro Aktie unangemessen niedrig war. Diese Tatsache wurde auch von der Vermögensverkehrsstelle erkannt, weshalb auch bezüglich der mit Bescheid vom 27. 7. 1939 genehmigten Aktien eine Auflage vorgeschrieben wurde, die allerdings nur einen Teil des Arisierungsgewinnes abschöpfte.

VI. Mit dem gegenständlichen Teilerkenntnis hat die Rückstellungskommission nicht über alle angemeldeten Anteilsrechte entschieden und die Entscheidung über die noch nicht behandelten Anmeldungen einem weiteren Erkenntnis vorbehalten, weil hinsichtlich dieser im Spruche zu Pt. III genannten Anteilsrechte bezüglich der Frage des Aktienbesitzes und der Entziehung noch ein weiteres, unter Umständen umfangreiches und schwieriges Beweisverfahren wird abgeführt werden müssen. Das Interesse der

004257

Punkt I. des Spruches geschädigten Anteilberechtigten an einer Entscheidung mit Teilerkenntnis liegt auf der Hand. Sie vereinigen die Überwiegende und qualifizierte Majorität der Aktien und sind damit in der Lage, nicht nur die materiellen Rückstellungsansprüche entsprechend zu verfolgen und darüber zu verfügen, sondern auch an den Wiederaufbau des durch langjährige USIA Verwaltung heruntergekommenen Betriebes zu schreiten, sich von den mit einer öffentlichen Verwaltung verbundenen Hemmnissen zu befreien und damit wirtschaftlich und produktiv zu arbeiten. Wie sich aus dem Akt des RKV 166/53 ergibt, ist eine solche Teilentscheidung auch formalschlichtlich ohne weiteres möglich. In dem späteren Erkenntnis wird über die übrigen Anteilsrechte zu entscheiden sein, wobei nach die Anmeldung des Franz Grafeneder zu berücksichtigen sein wird, der am 22. 3. 1940 70 Stück Aktien erworben hat, wovon er am 25. 9. 1940 20 Stück wieder verkaufte (Beilage W und W1).

Rückstellungskommission
beim Landengericht für ZRS Wien
Wien 5., Mittersteig 25
Abt. 2, am 3. Mai 1956



Dr. Erwin Moch
für die Richter der Rückstellungskommission
des Landes der Geschäftsbildung

004258